

QM DOKUMENTATION

COR

DOKUMENT-NUMMER
QD-QM-COR-2077

FREMDFIRMENBESTIMMUNG

Erstellung Leitung Internationaler Zentraler Strategischer Einkauf	Prüfung Leitung Qualitäts-, Sicherheits-; Umwelt- & Energiemanagement	Freigabe Geschäftsführung	Dokument-Nr. Ticket-Nr.
Cihangir Yükseldi	Christiane Arndt	Andreas Grimm	QD-QM-COR-2077

Inhalt

1. Einführung	4
2. Ziel der Fremdfirmenbestimmung	4
3. Begriffsbestimmungen	4
4. Anwendungsbereich	5
5. Betreten des Betriebsgeländes	5
6. Sicherheitsunterweisung	5
7. Personaleinsatz	6
8. Arbeitszeitregelung, Arbeitsort	7
9. Gesetzliche Verpflichtungen	7
10. Arbeitsschutz	8
11. Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften	8
12. Erste Hilfe / Unfall	9
13. Arbeitsmittel, Materialien, Werkzeuge	10
14. Verkehrsordnung	10
15. Koordination von Tätigkeiten	11
16. Brandschutzmaßnahmen	11
17. Gefahrstoffe	13
18. Abfälle	13
19. Elektrische Einrichtungen	14
20. Gerüste und Leitern	15
21. Baustellen	16
22. Subunternehmer und Leiharbeitnehmer	16
23. Haftung und Verstöße gegen die Fremdfirmenbestimmung	17
24. Geheimhaltungspflicht	17
25. Sonstiges	18
26. Unterschrift	18

Anlagen:

- Übersicht Standortsicherheit Höhr-Grenzhausen (Anlage 1)
- Übersicht Standortsicherheit Siershahn (Anlage 2)
- Übersicht Standortsicherheit Mogendorf (Anlage 3)
- Übersicht Standortsicherheit Breitscheid (Anlage 4)

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Name	Datum	Status	Beschreibung	Informiert

1. EINFÜHRUNG

Liebe Auftragnehmer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirmen,
Diese Fremdfirmenbestimmung soll Ihnen helfen, sich sicher auf unserem Betriebsgelände zu bewegen. Die folgenden Inhalte dienen Ihrer allgemeinen Information und sollen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten beitragen.

2. ZIEL DER FREMDFIRMENBESTIMMUNG

Unser Ziel ist es, das Leben und die Gesundheit aller auf unserem Gelände eingesetzten Personen zu schützen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz sind in unserm Hause oberstes Gebot und werden ständig verbessert.

Alle auf unserem Gelände eingesetzten Fremdfirmen verpflichten sich, diesem Grundgedanken zu folgen und Sicherheits- und Gesundheitsschutz gleichrangig zu Qualität und Wirtschaftlichkeit in ihre betriebliche Organisation einzubinden.

Mit dieser Anweisung werden den Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, die auf einem Betriebsgelände von STEULER geltenden Sicherheitsregeln mitgeteilt. Sie ist Bestandteil eines jeden Einzelvertrags und zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung einzuhalten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls die gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz.

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie diese Fremdfirmenbestimmung als verbindlichen Bestandteil Ihres Auftrages an.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**AG**“ bezeichnet das Unternehmen der Steuler-Unternehmensgruppe, welches Ihnen einen Auftrag erteilt hat.

„**AN**“ bezeichnet sämtliche auf einem Betriebsgelände eingesetzten Fremdfirmen, also Sie als Auftragnehmer

„**STEULER**“ bezeichnet die Steuler-Unternehmensgruppe, welcher der AG angehört

„**Betriebsgelände**“ meint sämtliche von STEULER betrieblich genutzten Gelände, gleich ob sie im Eigentum von STEULER stehen oder von einem Unternehmen der Steuler Gruppe auf Basis eines Miet- oder Pachtvertrages genutzt werden.

Bei den im Eigentum von STEULER stehenden Betriebsgeländen handelt es sich um die folgenden:

- Friedrichstraße 1, 35767 Breitscheid
- Georg-Steuler-Straße, 56203 Höhr-Grenzhausen
- Krugbäckerstraße 18, 56424 Mogendorf
- Berggarten 1, 56427 Siershahn
- Adolfstraße 14, 56427 Siershahn
- Auf den Schafmorgen 2, 56191 Weitersburg

„**Koordinierende Stelle**“ ist in der Regel ein Mitarbeiter der Abteilung des AG, welche den Auftrag an den AN ausgelöst hat. Die koordinierende Stelle wird dem AN vor Beginn der Arbeiten vom AG bekannt gegeben. Die koordinierende Stelle ist nicht zwingend der Sicherheitskoordinator.

„**Sicherheitskoordinator**“ meint entweder den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) gemäß BauStellV oder den Koordinator für gefährliche Arbeiten. Dieser wird, sofern erforderlich, im Einzelfall vom AG benannt.

„**Verantwortlicher des AN**“ meint den Mitarbeiter des AN, der die Ausführung der Arbeiten auf dem Betriebsgelände leitet.

4. ANWENDUNGSBEREICH

- 4.1. Diese Bestimmungen gelten für alle Fremdfirmen, deren Mitarbeiter sich auf einem Betriebsgelände aufhalten.
- 4.2. Änderungen, Ergänzungen, oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.3. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen kennen und einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer des AN oder von dem AN eingesetzte Leiharbeiter/innen.
- 4.4. Vertragsbestimmungen des AN, welche dieser Fremdfirmenbestimmung zuwiderlaufen, haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 4.5. Sofern ein Betriebsgelände von STEULER aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses mit einem Dritten genutzt wird (z.B. Industriepark), hat der AN die dort gegebenenfalls zusätzlich geltenden Bestimmungen zu beachten. Es ist seine eigene Verpflichtung, sich über das Bestehen und den Inhalt solcher Regelungen zu informieren.

5. BETRETEN DES BETRIEBSGELÄNDES

- 5.1. Der AG ist berechtigt, Besucherausweise mit Lichtbild vorzuschreiben. Der AN wird in diesem Fall dafür Sorgen tragen, dass sämtliche von ihm eingesetzten Mitarbeiter (auch die seiner Nachunternehmer), den vom AG ausgestellten Besucherausweis sichtbar tragen und auf Verlangen der Koordinierenden Stelle zwecks Kontrolle der Identität des Arbeitnehmers aushändigen.
- 5.2. Fremdfirmenmitarbeiter sind zum Betreten des Betriebsgeländes nur berechtigt, wenn sie einen entsprechenden, vom AG ausgestellten Besucherausweis mit sich führen. Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor dem Betreten des Betriebsgeländes an der jeweiligen Pforte bzw. Anmeldung zu melden. Die Ausweise müssen bei Verlassen des Betriebsgeländes zurückgegeben werden, soweit es sich nicht um Dauerausweise oder länger gültige Ausweise handelt. Länger gültige und Dauerausweise müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zurückgegeben werden.
- 5.3. Der AN muss jeden absehbaren Besuch von Behörden, Berufsgenossenschaften, externen Auditoren etc. auf dem Werksgelände über die koordinierende Stelle bei AG vorab schriftlich anmelden. Dabei sind Grund und Zweck des Besuches zu nennen.

6. SICHERHEITSUNTERWEISUNG

- 6.1. Gemäß § 8, Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes sowie weiteren Gesetzesgrundlagen ist eine Sicherheitsunterweisung vor Beginn der Arbeitsaufnahme durch den AG zwingend notwendig. Ein Nachweis über die durchgeführte Sicherheitsunterweisung ist vor Arbeitsaufnahme der Koordinierenden Stelle vorzulegen.

- 6.2. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens kennen, beachten und einhalten. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt die zuständige Koordinierende Stelle bzw. die Sicherheitsfachkraft des AG Auskunft.

7. PERSONALEINSATZ

- 7.1. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten eine Aufsichtsführende Person zu benennen und der Koordinierenden Stelle mitzuteilen.
- 7.2. Der AN ist verpflichtet, stets ein aktuelles Verzeichnis mit den Namen aller Mitarbeiter verfügbar zu haben, die von ihm oder gegebenenfalls von einem Subunternehmer auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden. Der AN muss sicherstellen, dass dieses Verzeichnis auf Verlangen des AG zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.
- 7.3. Der AG behält sich das Recht vor, dieses Verzeichnis jederzeit durch einen Beauftragten einsehen und überprüfen zu lassen. Der AN trägt dafür Sorge, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter (auch die seiner Nachunternehmer) Dokumente mitführen, die eine schnelle und zweifelsfreie Identifikation ermöglichen. Hierbei handelt es sich um den Personalausweis, den Pass oder einen Ausweis-/Passersatz.
- 7.4. Der AN verpflichtet sich, sowohl eigenes als das von seinen Subunternehmen eingesetzte Personal, sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen dieser Fremdfirmenbestimmung und unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher (insbesondere arbeits- und sozialgesetzlicher), tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Für vom AN eingesetztes Personal aus EU- oder EWR – Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, sind die jeweils erforderlichen Bescheinigungen (z.B: Bescheinigung E 101 oder E 101) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, eine Aufenthalts- und/oder Arbeitsgenehmigung vorzuhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN dem AG auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 7.5. Der AN hat alle erforderlichen Melde- oder Genehmigungspflichten gegenüber Behörden oder Berufsgenossenschaften zu beachten. Dies gilt insbesondere für solche, die sich aus dem Umgang mit Gefahrstoffen ergeben. Auf Aufforderung des AG hat er Nachweise der erfolgten Meldungen vorzulegen.
- 7.6. Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit fachlich und gesundheitlich geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des AG oder seiner Bevollmächtigten (z.B. Koordinierende Stelle, Sicherheitskoordinator) nicht Folge leisten, sind auf Verlangen des AG abzuberufen und für den AG kostenfrei durch andere Mitarbeiter zu ersetzen.
- 7.7. Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, welches dafür geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss auf Verlangen der Koordinierenden Stelle vorgelegt werden. Der AG ist verpflichtet, die hierin enthaltenen Informationen vertraulich und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu behandeln. Treten bei diesen Arbeiten gewerkübergreifende Gefährdungen auf, ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator davon in Kenntnis zu setzen.

8. ARBEITSZEITREGELUNG, ARBEITSORT

- 8.1. Die Arbeitszeiten für den AN richten sich nach dem bei AG üblichen Arbeitszeitrahmen (Montag-Freitag von 06:00 Uhr bis 16:30Uhr). Falls über diesen Zeitraum hinaus Arbeiten erforderlich sind, ist dies der Koordinierenden Stelle mit Angabe des Grundes, der Arbeitszeit und eingesetzten Mitarbeitern vorher schriftlich zu melden. Es steht im alleinigen Ermessen des AG eine Überschreitung der üblichen Arbeitszeiten zuzulassen oder zu untersagen. Ansprüche des AN gegen den AG wegen zugelassener oder abgelehnter Überschreitung der Arbeitszeit (z.B. Anpassung des Terminplans oder Vergütung von Mehraufwand) sind ausgeschlossen.
- 8.2. Der AN trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Er ist insbesondere verpflichtet, ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen oder Meldepflichten gegenüber Behörden zu erfüllen.
- 8.3. Die AN und deren Mitarbeiter dürfen sich nur an den Stellen des Betriebsgeländes aufhalten, an denen sie ihre Arbeit auszuführen haben, bzw. an den Stellen, die ihnen für die Einnahme ihrer Mahlzeiten oder das Umkleiden benannt wurden. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten. Ein längerer Aufenthalt auf dem Betriebsgelände, als für die Ausführung der beauftragten Tätigkeiten notwendig, ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

- 9.1. Der AN bestätigt hiermit, dass er sämtliche am Ort der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften, wie zum Beispiel
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
 - Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
 - Entsendegesetz
 - Gesetze betreffend die Beschäftigung von Drittstaatenangehörigen
 - Gewerbeordnung
 - Mindestlohngesetz
 - Mutterschutzgesetz
 - Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- einhält.
- 9.2. Der AN ist gegenüber dem AG dafür verantwortlich, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer oder Personalverleiher, sämtliche vorgenannten Vorschriften einhalten.
- 9.3. Der AN hat den AG von sämtlichen Nachteilen und Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen die genannten Vorschriften ergeben, vollständig freizustellen.
- 9.4. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine der oben genannten Vorschriften ist dem AG die außerordentliche Kündigung des Vertrages, sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.
- 9.5. Der AN versichert ausdrücklich, bei der Ausübung der vereinbarten Leistungen keine Schwarzarbeiter und illegale Arbeitskräfte zu beschäftigen und den Arbeits- und Umweltschutz in allen Punkten zu beachten. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung steht dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages mit dem AN zu.
- 9.6. Der AN ist für die Einhaltung sonstiger Beschäftigungsverbote (z.B. Mutterschutz) bei seinen Mitarbeitern verantwortlich.
- 9.7. Der AN hat für eine regelmäßige Unterweisung des Personals zu Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu sorgen. Die Verpflichtung des AN bezüglich des Einsatzes von

Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch diese Fremdfirmenbestimmung nicht berührt.

10. ARBEITSSCHUTZ

- 10.1. Es gelten neben den Unfallverhütungsvorschriften der für den Auftragnehmer zuständigen Berufsgenossenschaft zusätzlich die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV.
- 10.2. Der AN hat für seine Mitarbeiter die notwendigen Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Auftragnehmer.
- 10.3. Im gesamten Betriebsgelände ist der jeweils gültige PSA-Standard zu beachten.
- 10.4. Persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelm, Schutzkleidung, Schutzschuhe, Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung) sind immer dann vom AN entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ Abschnitt 4 §29 ff der DGUV Vorschrift 1 zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen, wenn Unfall- oder Gesundheitsgefahren durch betriebliche oder organisatorische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Das Tragen von Schutzhelm, Schutzschuhe und Warnkleidung ist auf der gesamten Baustelle verpflichtend. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von dem AG als persönlich ungeeignet von der Baustelle verwiesen.

11. ALLGEMEINE SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 11.1. Der AN hat sich stets so zu verhalten das weder er selbst oder seine Mitarbeiter, noch der AG oder dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte gefährdet werden.
- 11.2. Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen rauscherzeugenden oder verbotenen Substanzen ist verboten. Es ist untersagt, das Betriebsgelände unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer rauscherzeugender Substanzen zu betreten bzw. sich auf dem Betriebsgelände aufzuhalten.
- 11.3. Auf dem Betriebsgelände ist es verboten:
 - zu rauchen; ausgenommen davon sind die speziell gekennzeichneten Bereiche.
 - Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen,
 - Private Mobilfunktelefone zu nutzen,
 - Plakate anzubringen oder Wände zu beschriften,
 - Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen,
 - Geld-, Sachspenden oder Unterschriften zu sammeln,
 - Versammlungen jeglicher Art abzuhalten,
 - Sich politisch zu betätigen,
 - Glücksspiele jeglicher Art durchzuführen.
- 11.4. Das Einbringen und Mitführen von Waffen, -teilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.
- 11.5. Das Verkaufen von Waren jeglicher Art, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
- 11.6. Das Fotografieren oder Filmen ist auf dem gesamten Betriebsgelände, ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der Koordinierenden Stelle, verboten.

- 11.7. Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
- 11.8. Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- 11.9. Die Inbetriebnahme / Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln (darunter fallen u.a. Mobilfunktelefone, Notebooks, Computer mit Mobilfunkanbindung zur Datenübertragung) ist in folgenden Bereichen untersagt bzw. bedarf einer entsprechenden Freigabe:
- In gekennzeichneten Explosionsschutzbereichen
 - In kritischen Anlagenräumen, in denen Zentralen der MSR-Technik, der Gefahrenmeldeanlagen, der CO₂-Löschanlagen usw. installiert sind.
 - In Leitständen und elektrischen Schalträumen
 - In Produktionsgebäuden
- 11.10. Das Anfertigen von Skizzen sowie der Gebrauch von Lageplänen ist nur für auftragsgebundene Zwecke gestattet. Die zur Arbeitsausführung notwendigen Zeichnungen und Pläne sind nach Arbeitende unaufgefordert an AG zurückzugeben.
- 11.11. Bei Post- und Warenanlieferungen, die für den AN bestimmt sind, ist darauf zu achten, dass immer in der Postanschrift die zuständige Koordinierende Stelle als Adressat angegeben wird.
- 11.12. Auf dem Werksgelände des AG ist die jeweilige Arbeitsschutzkleidung und –ausrüstung zu tragen. Diese ist vom AN zur Verfügung zu stellen.
- 11.13. Der AN ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen und Einsatzorte stets in ordentlichen Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Sollte der AN einer entsprechenden Aufforderung des AG nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, diese Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen. In diesem Fall ist der AN zur Erstattung der hieraus entstandenen Kosten zuzüglich einer Aufwandsentschädigung von 5% der Kostensumme verpflichtet.
- 11.14. Der AN hat seinen Arbeitsbereich in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Sollte diese Verpflichtung durch den AN trotz Abmahnung nicht erfüllt werden, behält sich der AG vor, Aufräumarbeiten und notwendige Entsorgungen auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

12. ERSTE HILFE / UNFALL

- 12.1. Auf Baustellen ist Erste-Hilfe-Material durch den AN bereitzuhalten.
- 12.2. Bei jeglicher Art von Unfällen, ungeachtet ihrer Schwere, ist der AG umgehend zu informieren.
- 12.3. Soweit erforderlich, sind Unfälle über die Notrufnummer (0) - 112 umgehend zu melden. In einem solchen Fall ist die Koordinierende Stelle und die Pforte bzw. die Anmeldung ebenfalls unverzüglich zu Informieren.
- 12.4. Bei meldepflichtigen Unfällen hat der AN dem AG eine Kopie der Unfallmeldung zu überlassen. Der AG ist berechtigt, eigene Unfalluntersuchungen durchzuführen.
- 12.5. Für die Organisation der Ersten Hilfe ist der AN verantwortlich; ggf. kann Erste Hilfe durch den AG geleistet werden.
- 12.6. Die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung, der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.3 und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

13. ARBEITSMITTEL, MATERIALIEN, WERKZEUGE

- 13.1. Der AN darf grundsätzlich nur eigenes Werkzeug und eigene Arbeitsmittel benutzen. Die vom AN eingesetzten Werkzeuge, technischen Arbeitsmittel etc. müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Insbesondere müssen alle ortsveränderlichen Betriebsmittel die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, den geltenden Vorschriften des Explosionsschutzes entsprechen.
- 13.2. Für technische Arbeitsmittel, die nur durch Personen mit Befähigungsnachweis genutzt werden dürfen, muss der entsprechende Nachweis beim AN vorliegen. Gleiches gilt für Nachweise über eine eventuell erforderliche, arbeitsmedizinische Untersuchung beim AN vorliegen. Der AG behält sich das Recht vor, die erforderlichen Nachweise zu kontrollieren.
- 13.3. Eine Beistellung von Werkzeugen oder anderen Arbeitsmitteln durch den AG erfolgt nur ausnahmsweise und auf Veranlassung der Koordinierenden Stelle.
- 13.4. Alle vom AN auf das Betriebsgelände mitgebrachten Werkzeuge, Arbeitsmittel und Materialien sind so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit dem Eigentum des AG auszuschließen ist.
- 13.5. Bei festgestellten Mängeln ist die Benutzung des betreffenden Werkzeugs oder Arbeitsmittels sofort einzustellen. Bei einer Mängelfeststellung an durch AG überlassenen Werkzeugen oder Arbeitsmitteln ist zusätzlich der AG umgehend zu informieren.
- 13.6. Der AN hat die von ihm mitgeführten oder für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Der Standort ist mit der Koordinierenden Stelle abzustimmen. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen und dem Arbeitsfortschritt entsprechend von der Baustelle zu entfernen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen bzw. Räume sind nach Räumung in ihren ursprünglichen oder mit der Koordinierenden Stelle abgestimmten Zustand zu versetzen.

14. VERKEHRSORDNUNG

- 14.1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten. Innerhalb von Gebäuden ist für alle Fahrzeuge maximale Schrittgeschwindigkeit (6 km/h) zulässig. Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen nur auf direktem Wege zum entsprechenden Parkplatz bewegt werden.
- 14.2. Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen dürfen nur auf Plätzen abgestellt werden, die dem AN von der Koordinierenden Stelle zugewiesen bzw. hierfür genehmigt wurden.
- 14.3. Für das Führen von Flurförderzeugen, selbstfahrenden Arbeitsgeräten und Hubarbeitsbühnen ist eine Unterweisung durch die Koordinierende Stelle erforderlich, sofern diese von dem AG zur Verfügung gestellt werden.
- 14.4. Die Benutzung der Firmenparkplätze des AG durch den AN geschieht auf eigene Gefahr.
- 14.5. Bei Rückwärts- oder Rangierfahrten auf dem Betriebsgelände ist höchste Vorsicht geboten; im Zweifelsfall ist ein Einweiser zu nutzen.
- 14.6. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten.

15. KOORDINATION VON TÄTIGKEITEN

- 15.1. Soweit erforderlich, setzt der AG zur Abstimmung der Tätigkeiten des AN bzw. aller Beteiligten AN einen weisungsberechtigten Koordinator im Sinne der § 6 DGUV Vorschrift 1 und einen Vertreter ein.
- 15.2. Der AG gibt die Namen des Koordinators und seines Vertreters den AN bekannt. Jeder AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der von ihm eingesetzte Verantwortliche bei der jeweiligen Arbeitsaufnahme über die Namen und Funktion des Koordinators und seines Vertreters informiert ist.
- 15.3. Der bzw. die AN haben gemeinsam mit dem Koordinator die Arbeitsabläufe so abzustimmen, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen sind. Der Koordinator stellt zu diesem Zweck, soweit erforderlich, einen zeitlich gegliederten Arbeitsablaufplan auf.
- 15.4. Der Koordinator hat das Recht, vom AN alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben:
- vorgesehener Arbeitsbeginn
 - Pausenregelung
 - voraussichtliches Arbeitsende
 - Personalstärke
 - geplante Arbeitsweise
 - Verantwortliche (weisungsbefugter Beauftragter)
 - Tägliche Arbeitszeit

Der AN hat die vorstehenden Angaben auch für den Subunternehmer zu erstatten.

- 15.5. Der Koordinator legt in dem Arbeitsablaufplan die Voraussetzungen fest, die für jede beteiligte Arbeitsgruppe der AN vor Arbeitsaufnahme vorliegen müssen. Der Arbeitsablaufplan wird den Verantwortlichen zur Einhaltung durch die von ihnen geführten Arbeitsgruppen übergeben.
- 15.6. Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden und der Koordinator ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 15.7. Die Arbeiten sind ggf. einzustellen und dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten Arbeitsablaufplanes erfüllt sind oder der Koordinator dies ausdrücklich zulässt.
- 15.8. Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des Arbeitsablaufplanes.
- 15.9. Der Koordinator ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben den AN, deren Verantwortlichen und jedem Mitarbeiter eines AN Weisungen zu erteilen.
- 15.10. Die Weisungen des Koordinators sind unbedingt zu befolgen. Bezüglich des Arbeitsablaufes besteht ausschließlich seitens des Koordinators Weisungsbefugnis.

16. BRANDSCHUTZMAßNAHMEN

- 16.1. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Brand-, Explosionsschutz, Unfallverhütung etc. sind unbedingt einzuhalten.

- 16.2. Heiarbeiten (wie Schwei-, Schleif-, Ltarbeiten) sowie funkenbildende Arbeiten drfen nur nach vorheriger Genehmigung (Erlaubnisschein) durchgefhrt werden. Genehmigungen sind bei der Koordinierende Stelle zu beantragen. Der Erlaubnisschein ist vor Ort bereitzuhalten. Schweiarbeiten drfen nur von Personen ausgefhrt werden, die einen Schweinachweis (DIN 8563) besitzen. Bei der Durchfhrung von Schwei-, Schneid- und verwandter Verfahren zur Bearbeitung metallischer Werkstcke gem der DGUV Regel „Betreiben von Arbeitsmittel (DGUV R 100-500 Kapitel 2.26“ Schweien, Schneiden und verwandte Verfahren) sind gesonderte Brandverhtungsmanahmen zu beachten. Der AN hat vor Beginn der Schweiarbeiten in brandgefhrdeten Bereichen dafr zu sorgen, dass die Brandgefhrdung beseitigt wird. Bei Schweiarbeiten auerhalb dafr eingerichteter Werksttten muss mit dem Vorhandensein von brandgefhrdeten Bereichen gerechnet werden.
- 16.3. Brandgefhrdete Bereiche sind Bereiche, in denen Stoffe oder Gegenstnde vorhanden sind, die sich durch Schweiarbeiten in Brand setzen lassen. Solche Stoffe oder Gegenstnde sind z. B. Staubablagerungen, Papier, Pappe, Textilien, Packmaterial, div. Kunststoffe, Faserstoffe, Dmmmaterialien, Holzwohle, Abdichtungen, Farben, Kabel und elektrische Anlagen, Spannplatten, Holzteile, bei lngerer Wrmeeinwirkung auch Holzbalken.
- 16.4. Das Beseitigen von Brandgefhrdung bedeutet vollstndiges und gengend weites Entfernen brennbarer und explosionsfhiger Stoffe und Gegenstnde von der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung, unter Umstnden auch aus Nachbarrumen. Lsst sich die Brandgefhrdung in den Bereichen aus baulichen oder betriebstechnischen Grnden nicht restlos beseitigen, hat der AN die anzuwendenden Sicherheitsmanahmen fr den Einzelfall in einer schriftlichen Schweierlaubnis festzulegen. Die Sicherheitsmanahmen umfassen insbesondere: Abdecken verbleibender brennbarer Stoffe und Gegenstnde, Abdichten von ffnungen in benachbarte Bereiche.
- 16.5. Die Beschftigten / Beauftragten des AN drfen mit Schweiarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefhrdung aus baulichen oder betriebstechnischen Grnden nicht restlos beseitigt ist, erst beginnen, wenn der AN ihnen die Schweierlaubnis ausgehndigt hat und die darin festgelegten Sicherheitsmanahmen durchgefhrt sind.
- 16.6. Der AN hat dafr zu sorgen, dass whrend der Ausfhrung der Schweiarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefhrdung aus baulichen oder betriebstechnischen Grnden nicht restlos beseitigt ist, der brandgefhrdete Bereich und seine Umgebung durch eine mit geeigneten Feuerlscheinrichtungen ausgerstete Brandwache berwacht werden.
- 16.7. Der AN hat dafr Sorge zu tragen, das auch im Anschluss an die vorgenannten Schweiarbeiten der brandgefhrdete Bereich und seine Umgebung wiederholt kontrolliert werden.
- 16.8. Diese Forderung ist z. B. erfllt, wenn sofort nach Beendigung der Schweiarbeiten fr die folgenden Stunden eine regelmige Kontrolle der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung auf Glimmnester, verdchtige Erwrmung und Rauchentwicklung erfolgt. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Lscheinrichtungen bereitzustellen. Geeignete Feuerlscheinrichtungen sind z. B. wassergefllte Eimer, Feuerlscher oder ein angeschlossener Wasserschlauch.
- 16.9. Die Mglichkeit zur schnellen Alarmierung von Lschkrften muss gegeben sein!
- 16.10. Offene Feuerstellen aller Art sind grundstzlich verboten.

- 16.11. Brände sind über die Notrufnummer (0) - 112 umgehend zu melden. Der AG ist über den Pförtner, die Anmeldung oder die Koordinierende Stelle ebenfalls unverzüglich zu informieren.
- 16.12. Das Lagern von leicht brennbaren Stoffen (wie z.B. Lösungsmittel und lösungsmittelhaltigen Farben) ist grundsätzlich verboten. Sollten diese für den Arbeitsfortgang zwingend notwendig sein, ist eine Erlaubnis über den Koordinator einzuholen. Für die Festlegung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen sind die Fachstellen der Arbeitssicherheit bzw. des Umweltschutzes mit einzubeziehen.
- 16.13. Die Arbeiten sind umgehend einzustellen. Alle in dem gefährdeten Bereich tätigen Personen haben sich umgehend zum Sammelplatz zu begeben. Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr und des Werkschutzes ist Folge zu leisten.
- 16.14. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Gefahrenmeldeanlagen, wie z.B. automatische Brandmelder oder Druckknopfmelder ausgelöst werden. Eine Außerbetriebnahme ist mit dem Koordinator abzustimmen.
- 16.15. Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Fluchttüren, Feuerwehrezufahrten, Hydranten, etc.) sind frei und zugänglich zu halten.
- 16.16. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brand- gefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.
- 16.17. Der AN, dessen Einrichtungen z. B. Krane, Masten oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die dafür vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen vorzunehmen.
- 16.18. Feuergefährliche Arbeiten auf den Dächern, sind im Vorfeld mit dem Koordinator abzustimmen.

17. GEFAHRSTOFFE

- 17.1. Der Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung des vom AG zu bestellenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gestattet. Zur Erteilung einer Genehmigung durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ist diesem das Sicherheitsdatenblatt, die daraus resultierende Betriebsanweisung und der Unterweisungsnachweis vorzulegen. Sofern erforderlich ist die Betriebsanweisung mit den Arbeitsschutzbehörden (Staatliches Amt für Arbeitsschutz und die zuständige Berufsgenossenschaft) abzustimmen.
- 17.2. Gefahrstoffe dürfen nur in dafür zugelassenen und vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behälter in das Werk gebracht werden. Mengen >1kg (bzw. 1l) dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung mitgeführt werden; ein gültiges Sicherheitsdatenblatt muss beiliegen. Genehmigungen sind bei der Koordinierenden Stelle zu beantragen.

18. ABFÄLLE

- 18.1. Die bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind vom AN auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrWG, Gewerbe-Abfall-Verordnung, Nachweiseverordnung etc.) zu entsorgen.
- 18.2. Sofern erforderlich, sind die Entsorgungswege im Vorfeld mit der Koordinierenden Stelle abzuklären. Sofern eine Entsorgung durch den AG erfolgen sollte, übernimmt die Koordinierende Stelle die Abklärung der Entsorgung mit dem zuständigen Abfallbeauftragten. Erforderliche Nachweise sind der Koordinierenden Stelle rechtzeitig vor

Abholung und nach Abholung vorzulegen. Dies umfasst vor Abholung Menge und Art, vorgeschlagene externe Entsorgung und deren rechtliche Erlaubnis durch die Behörde. Nach Durchführung gehören dazu Lieferscheine, Begleitscheine, Übernahmescheine, Entsorgungsnachweise und der dazugehörige Registerauszug. Sind die Kosten der Entsorgung noch zu verhandeln, soll mit der Koordinierenden Stelle geklärt werden, ob die Entsorgung günstiger durch die vorhandenen Entsorgungswege des AG vorgenommen werden können. Dabei sind die Abfallvorschriften des AG zu beachten. Eine Nutzung der Entsorgungswege von AG ist nur nach Beratung mit dem Abfallbeauftragten des AG zulässig.

- 18.3. Alle gefährlichen Abfälle sind grundsätzlich bei der Koordinierenden Stelle des AG anzumelden.
- 18.4. Es ist verboten, Farben, Öle, Fette, Treibstoffe, Chemikalien oder sonstige Gefahrstoffe in die Kanalisation einzuleiten, auf den Boden oder in nicht dafür vorgesehene Sammelbehälter zu schütten bzw. zu entsorgen.

19. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN

- 19.1. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.
- 19.2. Eingriffe in vorhandene elektrische Anlagen, insbesondere das Ab- und Zuschalten von Einspeisepunkten, dürfen nur mit Genehmigung des AG erfolgen.
- 19.3. Das Errichten von elektrischen Anlagen hat unter Berücksichtigung der VDE 0100 zu erfolgen. Werden Baustromverteiler als Einspeisepunkt eingesetzt, müssen diese mit einer Allstromsensitiven (RCD Typ B) 30mA Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein.
- 19.4. Ortsveränderliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen in den letzten 6 Monaten vor Arbeitsaufnahme gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sein.
- 19.5. Ortsveränderliche Anschlussleitungen sind so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.
- 19.6. Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator festzulegen. Der AN darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer Fehlerstrom Schutzeinrichtung (RCCB und FI-Schutzschaltung genannt) ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.
- 19.7. Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind vom Betreiber auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Maschinen und Geräte sowie Krane sind nur von unterwiesenen und beauftragten Personen unter Beachtung der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften zu bedienen. Bedienungsanleitungen von Baumaschinen und Krane sowie sonstigen Geräten müssen auf der Baustelle vorliegen. Der Standort ortsgebundener Maschinen wird von der Bauleitung freigegeben. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener AN, sind der Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander abzustimmen, ggf. ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu informieren.

20. GERÜSTE UND LEITERN

- 20.1. Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer hierfür qualifizierten Person und durch geeignetes, ausgebildetes Personal auf-, ab- oder umgebaut werden. Vor der ersten Benutzung sind sie durch eine qualifizierte Person zu prüfen und schriftlich freizugeben. Mindestens arbeitstäglich ist das Gerüst vor der Benutzung auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.
- 20.2. Der Zugang zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten darf nur über sichere Zugänge oder Aufstiege erfolgen. Klappen von Durchstiegs-Belägen sind während der Arbeiten auf der Gerüstebene geschlossen zu halten. Gerüstbretter und –bohlen müssen lückenlos verlegt werden.
- 20.3. In allen begehbaren Bereichen muss eine Absturzsicherung vorhanden sein, sofern der Abstand zu einer angrenzenden Wand oder einer anderen festen Begrenzung 0,3 m überschreitet. Der Seitenschutz muss in Form eines dreiteiligen Geländers (Geländer Holm, Zwischenholm (mittig) und Bordbrett) direkt nach dem Aufstellen der Gerüstrahmen ausgeführt werden.
- 20.4. Geländer sind nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften so hoch auszuführen, dass keine Person darüber stürzen kann. Alternativ kann auch ein geschlossener Seitenschutz ausgeführt werden, welcher aus einem dreiteiligen Geländer mit Schutznetzen, geschlossenen Bohlenwänden oder Schutzgitterelementen bestehen kann. Schutznetze und Fanggerüste sollten als indirekte Schutzmaßnahme eingesetzt werden, um herabfallende Personen aufzufangen.
- 20.5. Um Personen von herabfallenden Gegenständen zu schützen, sollten Schutzdächer aufgebaut werden. Wenn kein Einsatz der vorhergenannten Absturzsicherungen oder Auffangvorrichtungen möglich ist, muss auf die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) zurückgegriffen werden.
- 20.6. Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste sowie von Leitern nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.
- 20.7. Die Ausführung der Gerüste muss nach DGUV Vorschrift 28 – Bauarbeiten und der DIN 4420 Teil 1 und 2 entsprechen. Sämtliches Gerüstmaterial muss vom AN gekennzeichnet sein.
- 20.8. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und zu erhalten. Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüsts erfolgen. Tätigkeiten auf dem Gerüst sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird.
- 20.9. Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfanges, gemäß DGUV I 208-016, durchgeführt werden.
- 20.10. Die zulässigen Arbeitshöhen bei Arbeiten mit Leitern sind durch den AN einzuhalten.
- 20.11. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe, Arbeitsplätze in denen Mitarbeiter versinken können unabhängig der Absturzhöhe, Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe mit mehr als 2,00 m und bei Arbeiten auf dem Dach mit einer Absturzhöhe von 3,00 m erst benutzt werden dürfen, wenn Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtführenden überprüft und die Prüfung dokumentiert ist. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind physisch mit Absperrbarken abzusperren.
- 20.12. Es gilt die Leiternorm DIN EN 131. Für Gerüste müssen die Normen DIN EN 12810, Teil 1, 2 und die DIN EN 12811, Teil 1 eingehalten werden.

21. BAUSTELLEN

- 21.1. Strom und Wasser werden von AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Anschluss an die Versorgungsleitungen des AG und die Verlegung der entsprechenden Leitungen bis zum Leistungsort findet auf Verantwortung und Kosten durch den AN selber statt.
- 21.2. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Farbiges Markierungsband ist als Absturzsicherung nicht zulässig.
- 21.3. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich der AN beim AG über die Lage von Versorgungsleitungen informieren. Arbeiten dürfen nur nach Freigabe durch den AG begonnen werden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Leitungen nicht beschädigt werden können. Sollten dennoch Beschädigungen auftreten, ist die Arbeit sofort einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und die Koordinierende Stelle zu verständigen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des AN.
- 21.4. Baugruben sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.
- 21.5. Der AN hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt, sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Erst nach Überprüfung und Freigabe der Montageanweisung durch den AG kann mit den Montagearbeiten begonnen werden.
- 21.6. Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem AG festzulegen. Dazu hat der AN eine Abbrucharweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten enthält. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen durch Unbefugte auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der AN eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.
- 21.7. Gefahrenstellen wie Gräben, Aussparungen und Öffnungen sind ordnungsgemäß incl. Warnbeleuchtung (falls notwendig) abzusichern.
- 21.8. Für Baustelleneinrichtungen ist die ausschließliche Verwendung von Markierungsband als Zugangssicherung nicht ausreichend.
- 21.9. Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Bauleitung bzw. dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.
- 21.10. Bei Arbeitsende sind die Maschinen und Geräte sowie Krane und Gerüste gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Fenster und Türen sowie die Zufahrten und willkürliche Öffnungen in der Umzäunung sind bei Feststellung und Verlassen der Baustelle zu schließen.

22. SUBUNTERNEHMER UND LEIHARBEITNEHMER

- 22.1. Dem AN ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AG erlaubt. Der AG ist berechtigt, den Einsatz von Subunternehmern ohne Angabe

von Gründen abzulehnen. Der Einsatz von Subunternehmern ist vor Auftragsvergabe unaufgefordert anzuzeigen und im Rahmen des Bestellverfahrens mit dem AG abzustimmen.

- 22.2. Die Anmeldung von Subunternehmern oder deren Beschäftigten hat durch den AN mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz zu erfolgen.
- 22.3. Eine Zustimmung des AG zu den eingesetzten Subunternehmern entbindet den AN nicht von der Gesamtverantwortung für die Durchführung des Auftrages und die Einhaltung dieser Fremdfirmenbestimmung.
- 22.4. Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmen seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 DGUV Vorschrift 1 nachzukommen.
- 22.5. Dem AG dürfen durch das Hinzuziehen von Subunternehmern keinerlei Pflichten erwachsen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Forderungen Dritter frei.
- 22.6. Vorstehende Absätze gelten entsprechend für Leiharbeitnehmer, die dem AN von einem Dritten überlassen werden.

23. HAFTUNG UND VERSTÖßE GEGEN DIE FREMDFIRMENBESTIMMUNG

- 23.1. Der AN haftet gegenüber dem AG für sämtliche Schäden, soweit diese durch den AN, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
- 23.2. Bei Verstößen des AN, dessen Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten Subunternehmen und deren Mitarbeiter gegen die Fremdfirmenbestimmungen kann durch AG ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 23.3. Sonstige Ansprüche des AN bleiben unberührt.
- 23.4. Der AN stellt AG von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese durch einen vom AN oder seinen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführten Sicherheitsverstöße, Schadens- oder Störfall entstanden sind.
- 23.5. Der AN verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung einschließlich Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Mindestdeckung 3 Millionen EURO für Personen- und Sachschäden) und, im Falle von Montagearbeiten, eine Montageversicherung (Mindestdeckung 2,5 Millionen EUR) zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen abzuschließen und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

24. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

- 24.1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren Informationen aller Art vertraulich zu behandeln, die er über den AG oder über andere Unternehmen von STEULER im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Durchführung erhält.
- 24.2. Weiterhin ist der AN verpflichtet, solche Informationen ausschließlich zum Zweck der Auftragserfüllung zu verwenden.
- 24.3. Der AN verpflichtet sich, sämtliche von AG erhaltenen Unterlagen und das erarbeitete Know-how im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf dem Gelände von AG vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 24.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Mitarbeiter, Beauftragte und sonstige Erfüllungsgehilfen des AN. Der AN hat diese entsprechend zu verpflichten.

24.5. Alle etwaigen in Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsergebnisse, einschl. urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte sowie die Aufzeichnung hierzu stehen ausschließlich und unbeschränkt AG zu.

24.6. Der AN darf vertraulich zu behandelnde Informationen lediglich solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die direkt mit der Erfüllung des Auftrages betraut sind.

Er ist verpflichtet, diese Mitarbeiter anzuweisen, diese Informationen nicht an Unberechtigte weiterzugeben.

25. SONSTIGES

25.1. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Er hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.

25.2. Die jeweils zuständige Sicherheitsfachkraft des AG führt Baustellenbegehungen durch. Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden. Den Anweisungen der Sicherheitsfachkraft des AG ist Folge zu leisten. Fremdsprachige Arbeitskräfte müssen besonders sorgfältig eingewiesen werden. Der AN hat für eine einwandfreie Verständigung zwischen den fremdsprachigen und deutschen Arbeitnehmern ist zu sorgen.

25.3. Zumindest der vom AN benannte verantwortliche Ansprechpartner muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

25.4. Für besonders gefährliche Arbeiten wie z.B.

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten in EX-Räumen,
- Arbeiten an Druckanlagen,
- Heißarbeiten,

ist ein Erlaubnisschein erforderlich, in dem zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen beschrieben sind. Dieser ist vor Arbeitsbeginn über die Koordinierende Stelle zu beantragen. Die entsprechenden Sicherheitsanweisungen sind bindend.

26. UNTERSCHRIFT

Datum: _____, Ort: _____

Name, Vorname: _____

Unterschrift/Firmenstempel: _____